



STADT COESFELD

Fachbereich 14 – Örtliche Rechnungsprüfung der
Stadt Coesfeld

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024**

**des Zweckverbandes „Musikschule der
Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und
Rosendahl“**

Diese Seite
bleibt aus
drucktechnischen
Gründen frei.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Prüfungsauftrag	5
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
2.1 Gegenstand der Prüfung	6
2.2 Art und Umfang der Prüfung	7
2.3 Wesentlichkeitsgrenze	8
2.4 Prüfungsgrundlagen	9
2.5 Prüfungszeitpunkt, Prüfteam	10
3. Grundsätzliche Feststellungen	11
3.1 Lage des Zweckverbandes	11
3.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Verbandsvorsteherin	11
3.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	11
3.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	16
3.2 Unregelmäßigkeiten	18
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	19
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	19
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	19
4.1.2 Jahresabschluss	20
4.1.3 Lagebericht	21
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	25
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	22
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	22
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	22
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	22
4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	22
5. Analysierende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- u. Finanzlage	23
5.1 Vermögens- und Kapitalstruktur	23
5.1.1 Vermögensstruktur	23
5.1.2 Kapitalstruktur	24
5.2 Kennzahlen	25
5.2.1 Kennzahlen zur Analyse der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation	25
5.2.2 Kennzahlen zur Analyse der Vermögenslage	26
5.2.3 Kennzahlen zur Analyse der Finanzlage	27
5.2.4 Kennzahlen zur Analyse der Ertragslage	28
6. Bestätigungsvermerk	30

Abkürzungsverzeichnis

3. NKFVG NRW	3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW (Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land NRW vom 05.03.2024)
AfA	Absetzung für Abnutzungen (Abschreibung)
GemHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land NRW (Gemeindehaushaltsverordnung NRW) – gültig bis 31.12.2018
GkG NRW	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land NRW
gpa NRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und -prüferinnen in Deutschland e. V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
KomHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen in Land NRW
NKF-CIG	NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW)
NKF-CUIG	NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW)
RP	örtliche Rechnungsprüfung, FB 14 [früher Rechnungsprüfungsamt]
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW	Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW

1. Prüfungsauftrag

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

Dies gilt nach § 18 Abs. 1 GkG NRW grundsätzlich auch für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes. Die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl ist somit in analoger Anwendung des § 95 Abs. 1 Satz 1 GO NRW verpflichtet, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dem Jahresabschluss ist zwingend ein Lagebericht beizufügen (vergl. § 95 Abs. 3 letzter Satz GO NRW).

Entsprechend § 6 Ziff. 2 Buchst. f) der Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ in der zzt. geltenden Fassung obliegt der Verbandsversammlung die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes. Zur Durchführung dieses Prüfungsauftrages bedient sich der Zweckverband nach § 10 Ziff. 6 der vorgenannten Satzung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Ziff. 10 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Coesfeld der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Coesfeld.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes ist Inhalt dieses Prüfberichtes, der in Anlehnung an die Grundsätze bzw. Leitlinien ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) bzw. des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) erstellt wurde.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Für die Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses der Musikschule Coesfeld finden, wie oben bereits erwähnt, die Vorschriften der GO NRW sinngemäß Anwendung (vergl. § 18 Abs. 1 GkG NRW).

Die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) konkretisiert als Rechtsverordnung die in der Gemeindeordnung NRW festgelegten Haushaltsbestimmungen.

Die Erstellung, Aufstellung, der Inhalt sowie die Ausgestaltung der Buchführung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes liegen in der Verantwortung der Vorstandsvorsteherin des Zweckverbandes. Bestandteile des Jahresabschlusses sind gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW die zum 31.12.2024 aufgestellte

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Bilanz sowie der
- Anhang.

Ferner ist dem Jahresabschluss gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 KomHVO NRW ein Lagebericht nach § 49 KomHVO NRW beizufügen.

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der jeweiligen Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben. Hinsichtlich des Lageberichtes ist festzustellen, ob dieser mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben eine insgesamt zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermitteln (§ 102 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 49 KomHVO NRW).

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz sowie dem Anhang und den Lagebericht des Zweckverbandes, zum Teil stichprobenhaft, geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. KomHVO NRW in den jeweils geltenden Fassungen aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen oder sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss des Zweckverbandes sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Dagegen waren die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Die örtliche Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach § 102 GO NRW und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDR bzw. IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss 2024 frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung kurzfristig eine an den Risiken für den Zweckverband ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und erster analytischer Prüfungshandlungen erstellt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Jahresabschluss 2024 ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Verbandsvorsteherin sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Auf diesen Prüfungsansatz ausgerichtet, standen bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Ausweis verschiedener Bilanzposten im Vordergrund. Im Besonderen wurde geprüft, ob die Bücher vollständig und richtig geführt werden und inwieweit sich die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen sowie die Veränderungen des Vermögens und der Schulden aus der Buchführung ergeben.

Soweit im Rahmen der Prüfung die Erforderlichkeit von Umbuchungen/Umgliederungen festgestellt wurde, sind diese lückenlos vorgenommen worden.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Die Einzelfallprüfungen erfolgten im Rahmen von Stichproben. Mit den zur Verfügung gestellten Dateien wurden Berechnungen und Auswertungen vorgenommen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichts wurde geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss und mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes vermittelt.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes zutreffend dargestellt sind.

Der Anhang wurde darauf geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben vollständig und zutreffend sind.

Die Prüfung der Nachweise der Vermögens- und Schuldposten des Zweckverbandes wurde u. a. anhand der eingeholten Bankbestätigung vorgenommen.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden im Rahmen der Prüfung durch die Verbandsvorsteherin und durch Frau Katharina Woltering erteilt.

Ergänzend hierzu hat die Verbandsvorsteherin in einer Vollständigkeitserklärung am 14.04.2026 schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände und Verpflichtungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben wurden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Aufstellen dieses Jahresabschlusses haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind bei der Prüfung auch nicht bekannt geworden.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

2.3 Wesentlichkeitsgrenze

Die Prüfung wurde nach § 102 Abs. 3 GO NRW so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die maßgeblichen Rechtsvorschriften, die sich auf die Darstellung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Bei der Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze wird bei der Prüfplanung berücksichtigt, ab welcher Grenze das Ausmaß von Unrichtigkeiten und Verstößen in Summe im Abschluss und Lagebericht wesentlich ist.

Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze:

Rechnerisch ergibt sich folgende Wesentlichkeitsgrenze:
Die Wesentlichkeit wird auf der Basis der Bilanzsumme ermittelt.

Jahresabschluss:	Bilanzsumme:	Faktor:	Wesentlichkeitsgrenze:	Zwischenergebnis x 75 %:	Toleranzwesentlichkeit: (gerundet)
2024	892.454,36 €	x 1,5 %	13.386,82 €	10.040,12 €	10.000,- €

2.4 Prüfungsgrundlagen

(Rechts-) Grundlagen für unsere Prüfungen waren insbesondere

- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung,
- die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung,
- VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW (Runderlass des MHKBG NRW vom 12.03.2025)
- das Handelsgesetzbuch (HGB),
- die Prüfungsstandards des IDW (u. a. IDW PS 250 n. F. und 450)
- die Prüfungsleitlinien des IDR (u. a. IDR Prüfungsleitlinien 260 und 200),
- Empfehlungen/Hinweise der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW),
- Hinweise und Empfehlungen des IDR, Landesgruppe NRW
- Neues Kommunales Finanzmanagement in NRW, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage
- „Kommunale Finanzwirtschaft NRW“, Verlag Dresbach, 52. Auflage
- Beck-Online „Praxis der Kommunalverwaltung - NRW“, Kommunal- und Schulverlag

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Lage des Zweckverbandes

3.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Verbandsvorsteherin

In den nachfolgenden Ausführungen nimmt die Rechnungsprüfung Stellung zur Darstellung der Lage des Zweckverbandes im Jahresabschluss und Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter. Dabei ist darzustellen, ob der Lagebericht entsprechend § 102 Absatz 5 GO NRW mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes erwecken. Zudem ist darauf einzugehen, ob entsprechend § 49 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes zutreffend dargestellt sind.

3.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss 2024 wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung u. a. folgende wesentlichen Aussagen zur Lage und zum Geschäftsverlauf des Zweckverbandes durch die Verbandsvorsteherin getroffen:

Die Ergebnisrechnung schließt im Jahresabschluss nicht wie in der Vergangenheit mit einem positiven, sondern mit einem negativen **Jahresergebnis** ab:

Jahresergebnis			
	2022	2023	2024
Jahresergebnis	157.010,17 €	108.958,71 €	- 21.842,41 €

Damit kann der in der Gemeindeordnung NRW (vergl. dort § 75 Abs. 2) geforderte Haushaltsausgleich, der sich sowohl auf die Haushaltsplanung als auch auf die Haushaltsausführung und Haushaltsrechnung bezieht, nicht originär, sondern „nur“ fiktiv (durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage) erreicht werden.

Vergl. insoweit auch die Beschlussvorlage 132/2026 für die Sitzung der Verbandsversammlung am 06.05.2026:

„Der Jahresfehlbetrag (in Höhe von 21.842,41 €) wird gem. § 95 Abs. 2 GO NRW durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.“

Bestimmungsgrößen für den Haushaltsausgleich sind nach wie vor einzig und allein die Erträge und Aufwendungen. Bestenfalls erreicht der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen oder übersteigt ihn sogar.

Für die Musikschule ergibt sich für den Jahresabschluss 2024 folgendes Bild:

Erträge und Aufwendungen (Ist-Ergebnisse)			
	2022	2023	2024
Gesamtbetrag der Erträge	1.136.914 €	1.150.548 €	1.160.522 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	982.708 €	1.064.728 €	1.214.201 €
ordentliches (Zwischen-) Ergebnis	154.206 €	85.820 €	- 53.679 €
Finanzerträge	2.266 €	23.138 €	31.836 €
Außerordentliche Erträge	538 €	---	---
Jahresergebnis	157.010 €	108.958 €	- 21.843 €

Im Gegensatz zu den Vorjahren sind die **liquiden Mittel** im Verlauf des Jahres 2024 gesunken, was zum überwiegenden Teil auf einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zurückzuführen ist. Die liquiden Mittel wiesen zum 31.12.2024 folgenden Bestand auf:

Liquide Mittel			
	2022	2023	2024
Liquide Mittel	+ 695.067,85 €	+ 784.251,74 €	+ 737.679,94 €
			(- rd. 46.600 €)

Der Gesamtbetrag in Höhe von ca. 738.000 € befindet sich auf einem Konto bei der Sparkasse Westmünsterland. Eine entsprechende Bankbestätigung hierzu mit Datum vom 20.01.2025 liegt vor.

Zinseinnahmen (Saldo) konnten aus dieser Geldanlage in Höhe von insgesamt 31.836,13 € generiert werden.

(Ein auf die Musikschule Coesfeld lautendes Festgeldkonto bei der VR-Bank Westmünsterland eG wurde im August 2023 aufgelöst.)

In Bezug auf die Passiva wurden folgende Aussagen getroffen:

In der Verbandsversammlung am 14. Mai letzten Jahres wurde bekanntlich beschlossen, die **Überschüsse** der Jahresabschlüsse **2021 und 2022** jeweils zu zwei Dritteln der Allgemeinen Rücklage und zu einem Drittel der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Dadurch wurden folgende Bestände erzielt:

Jahr:	Überschuss- betrag:			Allgemeine Rücklage (neue Stände)	Ausgleichs- rücklage (neue Stände)
Bestand 2020 (nach Zuführung des Überschusses 2020):				332.359,09 €	166.179,54 €
2021	95.614,47 €	1/3	31.871,49 €	396.102,07 €	198.051,03 €
		2/3	63.742,98 €		
2022	157.010,17 €	1/3	52.336,72 €	500.775,52 €	250.387,75 €
		2/3	104.673,45 €		

(jeweils nach Überschusszuführung)

Am 28.02.2024 hat der Landtag NRW das sog. 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz beschlossen. Es trat in seinen wesentlichen Teilen mit Wirkung vom 31.12.2023 (und damit rückwirkend) in Kraft. Artikel 5 dieses Gesetzes umfasst auch eine Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), welches auch grundlegende Bestimmungen für die Musikschule enthält.

§ 19a GkG NRW (Ausgleichsrücklage) erhielt danach folgende neue Fassung: „§ 75 Abs. 3 der GO NRW gilt entsprechend.“

§ 75 Abs. 3 GO NRW regelt den Umgang mit erzielten Jahresüberschüssen.

Diese Norm bestimmt nunmehr, dass Jahresüberschüsse die Ausgleichsrücklage erhöhen, soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden. Diese Norm sieht somit neuerdings einen Automatismus für die Verwendung eines Jahresüberschusses vor. Das bedeutet, dass im Falle eines Überschusses dieser mit Feststellung des Jahresabschlusses automatisch der Ausgleichsrücklage zugeführt wird. Auch ein gesonderter Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses ist jetzt nicht mehr notwendig.

Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten des o. g. Gesetzes fanden die Neuerungen im Hinblick auf die Jahresabschlusserstellung erstmals für das Haushaltsjahr bzw. den Jahresabschluss 2023 Anwendung.

Entsprechend wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 14. Mai 2025 im Beschlussvorschlag 1 mit dem **Überschuss** des Jahresabschlusses **2023** verfahren (s. auch öffentliche Beschlussvorlage 102/2025):

„Der Jahresüberschuss (108.958,71 €) erhöht gemäß § 19a GkG NRW in Verbindung mit § 75 Abs. 3 GO NRW die Ausgleichsrücklage“:

Jahr:	Überschuss- betrag:		Allgemeine Rücklage (neue Stände)	Ausgleichs- rücklage (neue Stände)
Bestand 2022 (s. o.):			500.775,52 €	250.387,75 €
2023	108.958,71 €			359.346,46 €
Endbestände zum 31.12.2024			500.775,52 €	359.346,46 €

Demzufolge ergibt sich folgende Gesamtübersicht:

Rücklagen			
	2022	2023	2024 *
Allgemeine Rücklage	396.102,07 €	500.775,52 €	500.775,52 €
Ausgleichsrücklage	198.051,03 €	250.387,75 €	359.346,46 €

* Der entsprechende Beschluss der Verbandversammlung über das Ergebnis des Jahresabschlusses 2024 (Jahresfehlbetrag i. H. v. 21.842,41 €) steht hierbei noch aus; ist als Tagesordnungspunkt für die Sitzung der Verbandversammlung am 06.05.2026 geplant)

Am 01. Oktober 2020 trat aufgrund der COVID-19-Pandemie bekanntermaßen das

- Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) in Kraft. Im Jahr 2022 wurden die Normen überarbeitet und auf die Belastungen durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine ausgeweitet auf das
- Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW ([NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG](#)).

§ 5 Abs. 2 des NKF-CUIG bestimmt, dass bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 die Summe der Haushaltsbelastungen **infolge der COVID-19-Pandemie** durch Mindererträge oder Mehraufwendungen zu ermitteln ist. Ferner ist bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2022 und 2023 zusätzlich jeweils die Summe der Haushaltsbelastungen durch Mindererträge oder Mehraufwendungen **aus dem Krieg gegen die Ukraine** festzustellen.

Für die Musikschule wurden folgende Belastungen errechnet:

Jahr	Pandemiebedingte Mindererträge/Mehraufwendungen	Ukrainekriegsbedingte Mindererträge/Mehraufwendungen
2020	104.397,89 € Mindererträge Schulgeld - 13.898,36 € Minderaufw. Honorarkosten 2.253,82 € coronabedingter Sachaufw. <u>444,23 € Anschaffungen von GWG</u> 93.197,58 € insgesamt	----- erst ab 2022 möglich -----
2021	62.522,93 € entgangene Schülerentgelte - 23.235,25 € nicht verausgabte Honorare <u>1.166,23 € Masken, Schnelltests u. ä.</u> 40.453,91 € insgesamt	----- erst ab 2022 möglich -----
2022	538,23 € Masken, Schnelltests u. ä.	0,00 €
2023	0,00 €	0,00 €
2024	<i>nicht mehr möglich (Bilanzierungshilfe ausgelaufen; nunmehr direkte HH-Abbildung)</i>	<i>nicht mehr möglich (Bilanzierungshilfe ausgelaufen; nunmehr direkte HH-Abbildung)</i>

Pandemiebedingte Mindererträge/Mehraufwendungen sind für die Musikschule erkennbar vor allem in den Jahren 2020 und 2021 entstanden. Keine zusätzlichen Belastungen für den Zweckverband wurden durch den Krieg gegen die Ukraine verursacht. Im Jahresabschluss 2023 brauchte keine Isolierung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen mehr eingestellt werden. Ab 2024 endete die aktive Isolierungsmöglichkeit.

Die in den Jahren 2020 bis einschließlich 2023 vorgenommene Isolierung beläuft sich daher auf einen Gesamtbetrag in Höhe von **134.189,72 €**.

In den entsprechenden Jahresabschlüssen ist gemäß § 5 NKF-CUIG für die o. g. Belastungen jeweils eine sogenannte „Bilanzierungshilfe“ einzustellen. Diese ermöglicht einen separaten Ausweis der Corona- und kriegsbedingten finanziellen „Schäden“ im Haushalt der Musikschule und deren Neutralisierung durch Einstellung eines außerordentlichen Ertrages in die Ergebnisrechnung in gleicher Höhe.

Die Summe ist als „Aufwendungen zur Erhaltung der (gemeindlichen) Leistungsfähigkeit“ auf der Aktivseite der Bilanz vor dem Anlagevermögen auszuweisen (vgl. auch § 33a Abs. 1 KomHVO).

Aufwendungen zur Erhaltung der (gemeindlichen) Leistungsfähigkeit (Bilanzwerte)					
	2020	2021	2022	2023	2024
Bilanzwert zum 31.12.	93.198 €	133.651 €	134.190 €	134.190 €	134.190 €

Die jeweiligen Haushaltsbelastungen werden zunächst nicht ergebniswirksam. Sie können, so sieht es § 6 NKF-CUIG vor, entweder im Jahresabschluss 2026 ganz oder teilweise erfolgsneutral über das Eigenkapital ausgebucht oder ab dem Jahr 2026 linear über längstens 50 Jahre abgeschrieben werden.

Der hierzu erforderliche Beschluss der Verbandsversammlung wurde einstimmig am 27.11.2024 gefasst (vergl. Vorlage 261/2024):

Die Bilanzierungshilfe in Höhe von 134.189,72 € wird einmalig mit der Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 erfolgsneutral gegen die Allgemeine Rücklage ausgebucht.

Aufgrund der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt:
Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Zweckverbandes geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage wieder.

3.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Zur künftigen Entwicklung der Musikschule sowie zu ihren Chancen (▲) und Risiken (▼) hat die Verbandsvorsteherin im Jahresabschluss 2024 folgende Punkte thematisiert:
(Näheres dazu auf S. 37 und 38 des Jahresabschlusses)

Pädagogische Aspekte:

- ▲ JeKits¹ (Angebote direkt vor Ort in den Grundschulen)
- ▲ Angebote in den Schulen außerhalb von JeKits
- ▲ positive Auswirkungen des Herrenberg-Urteils² (weniger Fluktuation bei Lehrer:innen)
- ▼ starke zeitliche Eingebundenheit der Schüler:innen (vor allem bei älteren Schüler:innen)
- ▼ der sich abzeichnende Anspruch auf Ganztagsbetreuung in den Schulen (Zeitproblem)
- ▼ negative Auswirkungen des Herrenberg-Urteils (Instrument-Angebot schrumpft)

Finanzielle Aspekte:

- ▲ Breitenförderung durch Programme wie JeKits
- ▲ Bildung von Rücklagen in den vergangenen Jahren durch solide Wirtschaftsführung
- ▼ Ausbuchung der Bilanzierungshilfe (Corona-Aufwendungen) im Haushalt 2026

- ¹ JeKits
„JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“, Bildungsprogramm des Landes NRW
- ² Das sog. Herrenberg-Urteil vom 28.06.2022:
In diesem Urteil stufte das Bundessozialgericht eine Klavierlehrkraft an der städtischen Musikschule Herrenberg nicht mehr (wie in der bisherigen Rechtsprechung) als Honorarkräfte auf selbstständiger Basis, sondern als abhängig beschäftigt ein.
Als unmittelbare Reaktion auf dieses Urteil passten im Mai 2023 die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund u. a.) ihre Beurteilungskriterien für die versicherungsrechtliche Einstufung von Lehrenden an. Diese verschärften Kriterien traten zum 1. Juli 2023 in Kraft und führten zu einer grundlegenden Neubewertung vieler bestehender Honorarverhältnisse. Unter bestimmten Voraussetzungen soll dann eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als zwingend gegeben angesehen werden.

Zusammenfassend wird dargelegt, dass sich die Musikschule pädagogisch und finanziell nach wie vor auf einem guten Weg befindet. Mit großem Engagement erfüllt sie ihre Aufgabe: mit bezahlbaren Tarifen und einem attraktiven Angebot den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen chancengerechten Zugang zu einer qualitativ hochwertigen musikalischen Bildung zu ermöglichen.

Dennoch wird der Zweckverband künftig auch weiterhin vor besonderen Herausforderungen stehen, vor allem in finanzieller Hinsicht. Ein Risikofaktor sind hier, nach dem Ende der Beschäftigungsmöglichkeit von Honorarkräften, im Besonderen die Personalkosten. Weitere Einsparmöglichkeiten zur Kompensierung von Kostensteigerungen -mit Ausnahme der Kontrolle des Einzelunterrichts- werden zurzeit nicht gesehen.

Unwägbarkeiten, vor allem, wie gesagt, in finanzieller Hinsicht, bringen zum Teil gänzlich neue Herausforderungen mit sich. Nicht zuletzt deshalb kommt der Fortführung der Controllingmaßnahmen zur sparsamen Haushaltsführung bzw. zur Haushaltsüberwachung eine besondere Bedeutung zu.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Aussagen im Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Musikschule vermitteln. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind insgesamt zutreffend dargestellt.

Alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen sind im Lagebericht enthalten.

3.2 Unregelmäßigkeiten

Nach anerkannten Prüfungsstandards ist in diesem Abschnitt über wesentliche festgestellte Unregelmäßigkeiten (Verstöße oder Unrichtigkeiten) zu berichten. Man unterscheidet zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und in der Verwaltungsführung. Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wurden folgende (formelle) Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt:

Frist des § 95 Abs. 5 Satz 2 GO NRW

Gemäß § 95 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 GO NRW hat die Vorstandsvorsteherin den von ihr bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (bis 30.06.2025) der Versammlung zur Feststellung zuzuleiten.

Die Bestätigung und Zuleitung des Jahresabschlusses 2024 erfolgten später (April 2026) und somit nicht innerhalb dieser gesetzlich vorgegebenen Frist.

Frist des § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW

Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist der geprüfte Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres (bis 31.12.2025) per Beschluss festzustellen. Auch diese Frist wurde für den Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes nicht eingehalten (die Beschlussfassung ist für die Sitzung der Versammlung am 06.05.2026 vorgesehen).

Angaben gemäß § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW

Am Schluss des Anhangs sind nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW für die Vorstandsvorsteherin und für die Mitglieder der Versammlung, auch wenn die Personen im abgeschlossenen Haushaltsjahr aus dem Vertretungsorgan ausgeschieden sind, folgende Angaben zu machen:

- der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Diese Pflichtangaben befinden sich im vorliegenden Jahresabschluss jedoch am Ende des Lageberichts. Dieses ist künftig zu korrigieren.

Darüber hinaus wurden bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes weder in der Rechnungslegung noch in sonstigen Bereichen wesentliche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen oder gegen sonstige ortsrechtliche Bestimmungen festgestellt.

Hinweis:

Geringfügige Feststellungen wurden im Rahmen der Prüfungshandlungen besprochen und durch die Verantwortlichen korrigiert.

Mit den oben genannten Prüfungsfeststellungen ist eine Einschränkung des Bestätigungsvermerkes nicht verbunden.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und unter dem Datum vom 02.05.2025 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 sowie die Entlastung der Verbandsvorsteherin erfolgten in der Verbandsversammlung am 14. Mai 2025.

Die Anzeige der Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Beschlusses über die Entlastung der Verbandsvorsteherin beim Landrat des Kreises Coesfeld datiert vom 06.05.2025.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Coesfeld am 13.05.2026 (Ausgabe 10/2026).

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf der Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im jeweiligen Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen und der Sonderposten sind erbracht.

Der Zweckverband hat gemäß § 4 Abs. 2 KomHVO NRW produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Hier musste die Rechnungsprüfung bei den Plan-Daten kleine Korrekturen vornehmen. Eingetragen wurden versehentlich die Planwerte aus 2023.

	Plan 2024	Ist 2024
Kennzahl 1.1 Kosten je Musikschüler:in auf Basis der Verbandsumlage	297,18 €	282,42 €
Kennzahl 1.2 Schülerbelegungen gemessen an der Einwohnerzahl in %	3,21 %	3,22 %
Kennzahl 1.3 Kostendeckungsgrad in % (Basis: Summe ö.-r. Leistungsentgelte)	38,69 %	39,93 %

(Die Zahlen in rot sind die durch die Rechnungsprüfung korrigierten Werte. Der Lagebericht enthält insofern auf Seite 35 versehentlich falsche Daten).

Grundsätzlich sind die Werte jedoch schlüssig. Mit einer steigenden Anzahl an Musikschülerinnen und Musikschülern sinken auch die Pro-Kopf-Kosten. Allerdings muss hier gleichzeitig beachtet werden, dass auch die Verbandsumlage wieder angehoben wurde. Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten handelt es sich um die Schülerentgelte und Gebühreneinnahmen aus dem Kursbereich. Hier ist erfreulicherweise ein Anstieg zu verzeichnen:

Ist-Werte/Kennzahl 1.1 zum Produkt Musikschule			
	2022	2023	2024
Anzahl Musikschüler:innen	1.515	1.882	1.977
Verbandsumlage	570.400 €	540.400 €	558.400 €
Erträge aus öffentl.-rechtl. Leistungsentgelten	431.678 €	459.680 €	484.830 €
Kosten je Musikschüler (Basis Verbandsumlage)	376 €	287 €	282 €

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die vom Zweckverband getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital und die Sonderposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der **Anhang** enthält gemäß § 45 KomHVO NRW die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die vom Zweckverband angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie sonstige Pflichtangaben.

Hinweis:

Am Schluss des Anhangs sind nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW die Vorstandsvorsteherin und die Mitglieder der Versammlung, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben (s. hierzu auch ↻ Seite 18 „3.2 Unregelmäßigkeiten“).

Diese Pflichtangaben befinden sich vorliegend am Ende des Lageberichtes bzw. Jahresabschlusses. Das entspricht nicht der Gesetzesvorgabe und muss daher korrigiert werden.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht für das Jahr 2024

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes, insbesondere der Vermögens-, der Schulden-, der Ertrags- und Finanzanlage, vermittelt,
- die wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Musikschule zutreffend darstellt und
- alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Der Rechnungsprüfung sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekanntgeworden, über die zu berichten wäre.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter analoger Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Musikschule wieder und stellt die Chancen und Risiken für ihre künftige Entwicklung zutreffend dar.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Zweckverbandes im vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 erfolgte gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) sowie den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Der Zweckverband hat die im Jahresabschluss 2023 angelegten Bewertungsmaßstäbe im Jahresabschluss 2024 fortgeführt.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht ergeben.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen wurde an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind.

5. Analysierende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

5.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapitalposten der Bilanz zum 31. Dezember 2024 zusammengefasst und den entsprechenden Zahlen der Vorjahre gegenübergestellt.


5.1.1 Vermögensstruktur

Vermögen	31.12.2021		31.12.2022		31.12.2023		31.12.2024	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Anlagevermögen	18.409	2,7	15.874	1,9	14.925	1,6	12.922	1,4
langfristiges Vermögen	18.409	2,7	15.874	1,9	14.925	1,6	12.922	1,4
kurzfristige Forderungen	2.868	0,4	2.709	0,3	2.121	0,2	4.211	0,4
liquide Mittel	533.209	77,5	695.068	82,0	784.252	83,9	737.680	82,7
kurzfristiges Vermögen	536.077	77,9	697.777	82,3	786.373	84,1	741.891	83,1
Aktive Rechnungsabgrenzungen	0		0		0		3.451	0,4
nicht d. Eigenkapital gedeck. Fehlbetrag	0		0		0		0	
Zwischensumme	554.486	80,6	713.651	84,2	801.298	85,7	758.264	84,9
Aufwend. zur Erhalt. der Leis.-fähigkeit *	133.651	19,4	134.190	15,8	134.190	14,3	134.190	15,1
Gesamtvermögen	688.137	100	847.840	100	935.487	100	892.454	100

(inkl. Rundungsdifferenzen)

* Aufwendungen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit:

Hierunter fallen die COVID-19-Belastungen für die Musikschule in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen.

(vergl. § 5 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) sowie ab  Seite 14/15 des Prüfberichts)

5.1.2 Kapitalstruktur

Kapital	31.12.2021		31.12.2022		31.12.2023		31.12.2024	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Eigenkapital	594.153	86,3	695.068	82,0	860.122	91,9	838.279	93,9
Sonderposten	5.242	0,8	3.987	0,5	2.735	0,3	2.041	0,2
	599.395	87,1	699.055	82,5	862.857	92,2	840.320	94,1
langfristige Rückstellungen	7.000	1,0	12.500	1,5	13.000	1,4	3.500	0,4
langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
langfristiges Kapital	7.000	1,0	12.500	1,5	13.000	1,4	3.500	0,4
kurzfristige Rückstellungen	23.300	3,4	15.330	1,8	20.010	2,1	39.410	4,4
kurzfristige Verbindlichkeiten	58.442	8,5	64.860	7,7	39.620	4,2	9.224	1,1
kurzfristiges Kapital	81.742	11,9	80.190	9,5	59.630	6,4	48.634	5,5
Gesamtkapital	688.137	100	847.840	100	935.487	100	892.454	100

(inkl. Rundungsdifferenzen)

Als kurzfristiges Vermögen und kurzfristige Schulden werden solche mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr definiert.

Langfristiges Vermögen und langfristige Schulden werden erst nach mehr als einem Jahr fällig.

5.2 Kennzahlen

Die Kennzahlen zur Vermögens- und Schuldenlage stellen sich im Vergleich (2024 ↔ Vorjahre) wie folgt dar:

5.2.1 Kennzahlen zur Analyse der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

Aufwandsdeckungsgrad

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

Berechnung:
$$\frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Wert zum 31.12.2019	106,21 %
Wert zum 31.12.2020	96,99 %
Wert zum 31.12.2021	105,72 %
Wert zum 31.12.2022	115,69 %
Wert zum 31.12.2023	108,06 %
Wert zum 31.12.2024	95,58 %

Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit die Erträge zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen ausreichend sind.

Betrachtet man den Zeitraum der letzten fünf Jahre (2019 bis 2023), so zeigt sich, dass die Erträge stets höher waren als die Aufwendungen, mit einer Ausnahme: 2020 (das erste „Coronajahr“). Seinerzeit konnten pandemiebedingt nicht so viele Schülerentgelte und Gebühren aus dem Kursbereich erzielt werden wie ursprünglich geplant.

Ähnlich wie im Jahr 2020 ist es auch im vorliegenden Haushalt/Jahresabschluss verlaufen. Der Gesamtbetrag der Erträge (1.160.522 €) erreicht nicht die Höhe der gesamten Aufwendungen (1.214.201 €).

Hauptursache hierfür dürften die Personalaufwendungen sein, denn sie sind im Jahr 2024 deutlich über Plan verlaufen:

Haushaltsansatz 2024:	941.600 €
Ist-Ergebnis 2024:	<u>1.044.493 €</u>
Mehrausgaben:	102.893 €

(Näheres hierzu auch unter dem Punkt ☞ Personalintensität auf Seite 29)

Eigenkapitalquote 1

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 1“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Bilanz. Je größer der Eigenkapitalanteil, desto weiter ist der Zweckverband von einer Überschuldung entfernt.

Berechnung:
$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Wert zum 31.12.2020	86,66 %
Wert zum 31.12.2021	86,34 %
Wert zum 31.12.2022	88,60 %
Wert zum 31.12.2023	91,94 %
Wert zum 31.12.2024	93,93 %

Mit Ausnahme des Berichtsjahres 2021 ist die Eigenkapitalquote 1 kontinuierlich angestiegen und liegt nunmehr bei 93,93 %.

Zum Vergleich: im Jahresabschluss 31.12.2018 betrug der Wert noch 69,68 %.

Somit verfügt die Musikschule weiterhin über einen guten „Eigenkapitalpuffer“ für mögliche schwierige Phasen.

5.2.2 Kennzahlen zur Analyse der Vermögenslage

Anlagenintensität

Die Anlagenintensität zeigt den Anteil des langfristig im Zweckverband gebundenen Anlagevermögens am Gesamtvermögen. Sie gibt Hinweise auf die finanzielle Anpassungsfähigkeit und Flexibilität.

Grundsätzlich betrachtet hat eine hohe Anlageintensität die Bedeutung, dass ein Unternehmen nicht schnell auf einen neuen Markttrend reagieren kann, da das Eigenkapital bspw. in Maschinen und Anlagen gebunden ist.

Berechnung:
$$\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Wert zum 31.12.2020	3,48 %
Wert zum 31.12.2021	2,68 %
Wert zum 31.12.2022	1,87 %
Wert zum 31.12.2023	1,60 %
Wert zum 31.12.2024	1,45 %

Die Kennzahl ist im Vergleich zu 2020 beständig gesunken und beträgt zum 31.12.2024 noch 1,45 %. Mit diesem Wert ist ein entsprechendes „Risiko“ nach wie vor als sehr gering einzuschätzen. Es bedeutet aber auch auf der anderen Seite, dass der Gesamtwert des Anlagevermögens von Jahr zu Jahr sinkt.

Abschreibungsintensität

Diese Quote zeigt, in welchem Umfang der Haushalt (speziell die Ergebnisrechnung) des Zweckverbandes durch den Wertverlust des Anlagevermögens belastet wird.

Berechnung:
$$\frac{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Wert zum 31.12.2020	0,89 %
Wert zum 31.12.2021	1,43 %
Wert zum 31.12.2022	0,57 %
Wert zum 31.12.2023	1,48 %
Wert zum 31.12.2024	1,13 %

Die Abschreibungsintensität unterliegt in den Jahren 2020 bis 2024 leichten Schwankungen. Die Belastung des Zweckverbandes durch den Wertverlust des Anlagevermögens ist aber nach wie vor sehr gering.

5.2.3 Kennzahlen zur Analyse der Finanzlage

Liquidität 2. Grades

Diese Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Musikschule. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können. Die Liquidität 2. Grades sollte mindestens bei 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Berechnung:
$$\frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}$$

Wert zum 31.12.2020	900,10 %
Wert zum 31.12.2021	917,27 %
Wert zum 31.12.2022	1,075,82 %
Wert zum 31.12.2023	1.984,79 %
Wert zum 31.12.2024	8.043,24 %

Bei dieser Kennzahl ist im Jahresvergleich ein permanentes Wachstum sichtbar. Die liquiden Mittel erreichen jährlich einen neuen Höchstwert. Diese Bilanzposition hat sich seit 2020 um insgesamt 278.234,01 € erhöht und beträgt zum 31.12.2024 rund 737.680 €.

Dass der Wert zum 31.12.2024 so hoch ist, erklärt sich durch einen vergleichsweise recht niedrigen Stichtagsbetrag bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten (9.224 €).

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl „kurzfristige Verbindlichkeitsquote“ beurteilt werden. Je niedriger diese Quote ausfällt, desto größer ist grundsätzlich die wirtschaftliche Stabilität der Musikschule.

Berechnung:
$$\frac{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Wert zum 31.12.2020	8,92 %
Wert zum 31.12.2021	8,49 %
Wert zum 31.12.2022	7,65 %
Wert zum 31.12.2023	4,24 %
Wert zum 31.12.2024	1,03 %

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Der Anteil dieser Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme ist nach wie vor sehr niedrig und sinkt im fünften Jahr in Folge.

5.2.4 Kennzahlen zur Analyse der Ertragslage

Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit der Zweckverband von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

Berechnung:
$$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

Wert zum 31.12.2020	6,66 %
Wert zum 31.12.2021	7,80 %
Wert zum 31.12.2022	11,20 %
Wert zum 31.12.2023	12,79 %
Wert zum 31.12.2024	9,89%

Die Zuwendungsquote hat sich, verglichen mit 2020 (6,66 %), zwischenzeitlich fast verdoppelt. Dennoch ist eine ausgeprägte Abhängigkeit von Leistungen Dritter definitiv nicht erkennbar.

Auf der anderen Seite profitiert die Musikschule zweifellos auch von Zuschüssen privater Unternehmen o. ä..

Personalintensität

Diese Kennzahl zeigt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Berechnung:
$$\frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Wert zum 31.12.2020	77,82 %
Wert zum 31.12.2021	76,01 %
Wert zum 31.12.2022	77,05 %
Wert zum 31.12.2023	76,55 %
Wert zum 31.12.2024	86,02 %

Der relativ hohe Personalkostenaufwand ist bekanntlich auf die Organisations- und Aufgabenstruktur der Musikschule zurückzuführen. Die Kennzahl bleibt in den Jahresvergleichen 2020 bis 2023 ziemlich konstant.

Im Verlauf des Berichtsjahres 2024 ist jedoch eine überdurchschnittliche Steigerung (+ ca. 10 %) erkennbar. Als Ursache hierfür wird die Umsetzung des sog. „Herrenberg-Urteils“ innerhalb der Musikschule genannt: ab dem 01.05.2024 werden dort aufgrund dieses Urteils keine Honorarkräfte mehr eingesetzt. Um den Musikschulunterricht angemessen fortführen zu können, wurden zur Kompensation Kräfte im Rahmen von TVöD-Beschäftigungsverhältnissen eingestellt. Dieses führt im Ergebnis zu höheren Personalkosten.

(zum Herrenberg-Urteil s. auch ↪ Seite 17)

Sach- und Dienstleistungsintensität

Diese Kennzahl zeigt an, wie hoch der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwand in Relation zu den ordentlichen Aufwendungen ist.

Berechnung:
$$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Wert zum 31.12.2020	0,95 %
Wert zum 31.12.2021	1,06 %
Wert zum 31.12.2022	1,07 %
Wert zum 31.12.2023	1,44 %
Wert zum 31.12.2024	1,31 %

Der Sach- und Dienstleistungsaufwand stieg moderat von Jahr zu Jahr an. Im Jahr 2024 sinkt er allerdings wieder leicht. Die Einzelwerte an sich sind aber nach wie vor vergleichsweise gering.

6. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

An den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“

Uneingeschränkte Prüfungsurteile

Wir, die örtliche Rechnungsprüfung, haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß §§ 8 Abs. 1 GkG NRW und 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) bzw. der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind wir unabhängig vom Zweckverband. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes und des Vertretungsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Verbandsvorsteherin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist die Verbandsvorsteherin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Verbandsvorsteherin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Musikschule zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist die Verbandsvorsteherin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Verbandsvorsteherin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Musikschule zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Musikschule vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) bzw. der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Verbandsvorsteherin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Verbandsvorsteherin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen die Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Musikschule die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Musikschule.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Verbandsvorsteherin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Verbandsvorsteherin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u. a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Coesfeld, den 29.04.2026

gez.
Helga Sühling
Leiterin der Rechnungsprüfung

gez.
Bastian Waterkamp
Rechnungsprüfer

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Coesfeld hat aufgrund des § 6 Ziff. 2 Buchst. f in Verbindung mit § 10 Ziff. 6 der Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ den Jahresabschluss und den Lagebericht der Musikschule für das Jahr 2024 gemäß § 102 GO NRW geprüft.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung wurde von der Rechnungsprüfung ein Prüfbericht erstellt, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen wurde.

Der Zweckverband macht sich den Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu eigen.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung werden keine Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2024 und des Lageberichtes erhoben.

Der von der Zweckverbandsvorsteherin aufgestellte o. g. Jahresabschluss und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2024 werden gebilligt.

Billerbeck, den _____

Christoph Gottheil
Vorsitzender der
Zweckverbandsversammlung